

einen Entehrten ansieht, schon darinne gefessen hat oder darinnen sitzen wird. Auch läuft dies gegen den eigentlichen Grundsatz des Gesetzbuches selbst, wie aus den Strafbestimmungen desselben hervorgeht; denn wenn man die in der Straftabelle Seite 203. aufgeführten Strafmaße ansieht, so ist gegen die Schmähschriften eine Strafe von 14 Tagen bis 1 Jahr Gefängniß, ja bis 4 Jahr Arbeitshaus ausgesprochen. Wenn sich also Jemand eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat und mit drei Monat Gefängniß bestraft würde, so soll er diese Strafe noch im Gerichtsgefängnisse absitzen; viel strafbarer muß er doch wohl sein, wenn er sie im Landesgefängnisse durch ein ganzes Jahr zu verbüßen hat. Dessen ohngeachtet soll bei den schweren Vergehen die Rücksicht genommen werden, daß der Schuldige ja nicht in ein Haus komme, wo Andere detinirt sind, die ehrenrührige Handlungen begangen haben, während der, welcher ein leichteres Vergehen mit geringerer Strafe abbüßt, unbedenklich ins Gerichtsgefängniß gebracht wird, wo alle Diebe nunmehr hinkommen müssen. Es würde sich viel rationeller darstellen, wenn man von diesem Grundsatz, der mir in das Gesetzbuch selbst nicht zu passen scheint, abginge, und wenn man mehrere Landesgefängnisse errichtete. Dadurch würde vielen Bedenken und auch dem Uebelstande abgeholfen, daß nunmehr zu leichte Strafen ausgesprochen werden müssen. Mag auch die Justiz auf den Boden stampfen, die Gerichtsgefängnisse werden deshalb nicht daraus emporwachsen, und niemals werden sie so ihrem Zwecke entsprechen, als es eine Landesanstalt für Viele vermag. Würde es also nicht gut sein, wenn der Staat mehrere solche Anstalten einrichtete? Ich gestehe aber, mit einem Gefängnisse ist der Zweck unerreichbar; drei derselben wären allerdings nothwendig, und die dazu gehörigen Kosten würden sich kaum auf den zehnten Theil Dessen belaufen, was es dem Staate kosten wird, wenn ein großer Theil der Patrimonial-Gerichtsinhaber durch die lange und kostbare Aufbewahrung der Verbrecher gezwungen ihre Gerichte dem Staate übergeben.

Referent Prinz Johann: Mir scheint doch der Unterschied noch sehr groß zu sein, ob Jemand in einem Ortsgefängnisse mit andern Verbrechern zusammen, oder im Landesgefängnisse seine Strafe verbüßt. Sitzt er sie im Ortsgefängnisse ab, so erfährt es Niemand, als höchstens die nächste Umgegend; wenn er aber ins Landesgefängniß abgeführt wird, so erfährt es das ganze Land. Die Idee, das Landesgefängniß zu einem anständigen Verwahrungsort zu machen, aufzugeben, scheint mir wohl nicht beabsichtigt werden zu wollen, und wenn man dieses nicht will, so müssen nothwendig im Artikel 16. die Worte „3 Monate“: in „8 Wochen verwandelt werden.“

Bürgermeister Wehner: Der große Unterschied zwischen Ortsgefängniß und Landesgefängniß liegt nicht in Art. 11., sondern in der Sache selbst. Er liegt darinnen, daß die Detinirten in Ortsgefängnissen sich beköstigen und mancherlei Vortheile verschaffen können, weil sie die Thüren in der Nähe haben. Also ist es allerdings Zweierlei, ob Einer in dem Ortsgefängnisse sich befindet, oder sich erst weiter in das Landesgefängniß abführen

lassen muß, wo er von den Seinigen ganz abgeschieden ist und die Unterstützung und Verpflegung derselben entbehren muß.

v. Carlowitz: Die jetzt vom Hrn. Bürgermeister Wehner ausgegangene Bemerkung scheint mir von keinem Einfluß auf den vorliegenden Berathungsgegenstand zu sein. Ueber die Frage, ob das Landesgefängniß eine härtere Strafe sei, als das Ortsgefängniß oder umgekehrt, sind wir längst hinweg; allein über die Frage, die jetzt vom Hrn. v. Polenz angeregt wurde, läßt sich allerdings noch sprechen, über die Frage nämlich, ob man das Prinzip des Gesetzentwurfs gut heiße, in Folge dessen das Landesgefängniß nur für Verbrecher bestimmt sein soll, die kein entehrendes Verbrechen begangen haben. Was mich selbst anbetrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich mich von vorn herein mit dieser Idee der Staatsregierung nicht recht befreundet konnte, und zwar zum Theil aus den Gründen, die Hr. v. Polenz angedeutet hat. Denn wenn es am Ende nichts Entehrendes ist, im Ortsgefängnisse, in welchem Verbrecher aller Art sitzen, Strafen zu verbüßen, so wird es auch beim Landesgefängnisse ziemlich Dasselbe sein. Allein ich muß bemerken, daß ich bei jenem Prinzip vorauszusetzen habe, daß es consequent durchgeführt werden könne, und wenn ich daran zu rütteln Anstand nahm, so geschah dies hauptsächlich von der Zeit an, wo das Gutachten der Minorität der Deputation hinsichtlich der Festungsstrafe verworfen ward. Von diesem Momente an schien mir allerdings jenes Prinzip eine neue Stütze erhalten zu haben. Ich würde es nämlich bedenklich finden, einen Delinquanten in derselben Anstalt zu bewahren, in der, wo Diebe detinirt werden. Von diesem Augenblicke an habe ich mich also der Ansicht der Regierung genähert. Allein eben so gewiß kann ich es dem Hrn. v. Polenz nicht verargen, wenn er gegen ein System ankämpft, das doch nicht so consequent in dem Gesetzentwurf durchgeführt worden zu sein scheint, als es zu wünschen gewesen wäre. Die Deputation selbst ist nämlich auf Artikel gestossen, wo ihr Zweifel darüber begehren mußten, ob nicht die in solchen aufgestellten Verbrechen von der Art wären, daß Derjenige, der sie beginge, in das Landesgefängniß nicht aufgenommen werden könnte. Ich verweise in dieser Hinsicht namentlich auf den Artikel von der Fälschung; was ist Fälschung anders, als ein ausgezeichnete Betrug? Ist sie doch selbst nach der Ansicht der Regierung in der Ueberschrift des Artikels als solcher anerkannt, denn diese lautet: „ausgezeichneter Betrug.“ Gleichwohl ist es die Absicht der Regierung, dergleichen Betrüger ebenfalls im Landesgefängnisse detiniren zu lassen, und ich bekenne, bei dem entehrenden Makel, der dem Betrage anklebt, scheint mir dies gewissermaßen eine Verletzung des Prinzips zu sein. Indessen ich mag auf die Strafe der Fälschung nicht näher eingehen, und zwar deshalb nicht, weil der betreffende Artikel selbst uns noch nicht zur Berathung vorliegt, u. es immer noch an der Zeit sein wird, später eine Aenderung damit vorzunehmen. Ich selbst wiederhole daher, daß ich das Prinzip im Allgemeinen nicht länger mißbilligen möchte, daß ich aber zu wünschen habe, es werde dasselbe consequent durchgeführt.